105. Sat ber Prinzipal gegen ben Sandlungsgehilfen, ber ohne seine Einwilligung einer offenen Sandelsgefellschaft beitritt, einen Anfpruch auf Herausgabe bes bem Handlungsgehilfen aus bem Gesichischeriebe ber Gesellschaft zusließenden Gewinnes?

**\$58** \$§ 60, 61, 120, 121.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1910 i. S. K. (Bekl. u. Wiberkl.) w. H. (Kl. u. Wiberbekl.). Rep. III. 324/09.
  - L Landgericht Coln.
  - II. Oberlandesgericht bafelbit.

## Mus ben Grunben:

"Der Rlager, ber bis Ende Mai 1906 Reisender bes ein Agenturgeschäft in Betreibe betreibenden Beklagten mar, trat zu biefer Reit aus der ermähnten Stellung aus und gründete mit dem Raufmann 2, eine offene Sanbelsgesellichaft unter ber Firma 2. & S. Diefe Gefellichaft eröffnete Anfang Juli 1906 ein Getreibe-Import= Der Beklagte behauptete, bag ber Rlager fich ihm im geschäft. Dezember 1904, als ber Ablauf feines ursprünglich auf 3 Jahre geschlossenen Dienftvertrages bevorftand, auf weitere 3 Jahre, bis aum 31. Dezember 1907, fest verpflichtet gehabt und unberechtigt feine weiteren Dienste verweigert habe. Er leitete hieraus nach § 61 5BB. ben Anspruch auf Berausgabe bes Gewinnes ber, ben ber Rlager aus den von der Handelsgesellschaft L. & H. in der Zeit vom 1. Juli 1906 bis jum 31. Dezember 1907 abgeschloffenen Geschäften erzielt hatte, und hat . . . diesen Anspruch durch Aufrechnung und Widerklage geltend gemacht. Das Berufungsgericht erachtet für erwiesen, daß ber Kläger unberechtigterweise aus bem Dienste bes Beklagten geschieben ift; es läßt dahingestellt, ob ber vom Beklagten geltenb ge= machte Anspruch auf herausgabe bes vom Rlager erzielten Gewinns an sich gegeben ware, und nimmt an, bag ein folder Anspruch jedenfalls wegen Ablaufs der breimonatigen Frift bes § 61 Abl. 2 588. verjährt fein murbe.

Ob diese Annahme, gegen welche sich die Revision des Beklagten hauptsächlich wendet, zutrisst, bedarf nicht der Entscheidung; denn dem Anspruch des Beklagten ist die rechtliche Anerkennung grundsählich zu versagen. Dem Prinzipal, dessen Handlungsgehilse ohne seine Einwilligung einer offenen Handelsgesellschaft beigetreten ist, steht ein Eintrittsrecht weder in diese Gesellschaft selbst noch in die einzelnen von dieser geschlossenen Geschäfte zu. Ein Eintritt in die offene Handelsgesellschaft derart, daß er an Stelle des Handlungsgehilsen dessen nur des Gesellschafter übernähme, ist selbstverständlich mit dem Wesen der Gesellschafter übernähme, ist selbstverständlich mit dem Wesen der Gesellschaft und den Rechten der übrigen Gesellschafter unvereindar. Eine Ausübung des Eintrittserechtes könnte vielmehr nur in der Weise in Frage kommen und wird auch vom Beklagten nur in der Weise in Anspruch genommen, daß dem Prinzipal gestattet werde, die Ergebnisse des Geschäftsebetriedes der Gellschaft, soweit sie auf seinen Handlungsgehilsen entsetziedes der Gellschaft, soweit sie auf seinen Handlungsgehilsen entsetziedes

fallen, also bessen Gewinnanteil und was bei einer Auseinandersebung awischen ben Gesellschaftern bem Sandlungsgehilfen gutommt, fich anzueignen. Diese Aneignungsbefugnis fonnte fich feinesfalls auf ben Teil bes Gewinnes erftreden, welcher bem Sandlungegehilfen als Bergutung für feine perfonliche ber Gefellichaft gewibmete Tatigfeit gewährt wirb. Aber auch in ber Befchrantung auf ben reinen Uniernehmergewinn ift eine folde Aneignungsbefugnis bes Bringipals unannehmbar und aus ber Bestimmung bes § 61 56B. nicht ber= juleiten. Das Gintrittsrecht bes Prinzipals ift nur gegeben binfichtlich ber bom Sandlungegehilfen "gemachten Geschäfte". Db unter biefen Geschäften nur folche zu verstehen find, die in den Sandelszweig bes Prinzipals fallen, ober etwa auch andere Bandelsgeschäfte, sofern sie von dem ohne Einwilligung bes Bringivals ein Handelsgewerbe betreibenden Sandlungegehilfen abgeichloffen werden, fann für den vorliegenden Fall bahingestellt bleiben. Reinesfalls tann bie Grundung einer offenen Sanbelsgesellschaft als ein von dem Sandlungsgehilfen "gemachtes Geschäft" im Sinne biefer Beftimmung angefeben merben.

Das Gintrittsrecht bes Prinzipals in die Geschäfte seines Sandlungsgehilfen ift eine rechtliche Befugnis ganz außergewöhnlicher Urt und von großer Sarte gegen ben Dienftverpflichteten. Db bie Aufrechterhaltung biefes Rechtes noch geboten mar, nachdem burch bie Beftimmungen bes materiellen und Brozefrechts eine mirkfame Durchführung der Schadensersagansprüche und insbesondere auch des Anfpruche auf entgangenen Bewinn ermöglicht worben ift, tann fraglich erscheinen. Ihre Rechtfertigung murbe biefe Beftimmung wohl nur noch in bem Bestreben finden konnen, durch die Androhung bes Eintritts bes Pringipals einer Buwiderhandlung bes Sandlungsgehilfen gegen die ihm nach § 60 Abf. 1 obliegende Berpflichtung überhaupt vorzubeugen. Aber auch biefer Zwed ber Beftimmung tann nicht bagu führen, ihr eine Auslegung ju geben, bie in unerträglicher Beise ben Sanblungsgehilfen auf langere Beit um bie Früchte feiner Tätigkeit bringen und bem Prinzipal einen Bewinn juführen wurde, ben er felbft nicht hatte erzielen tonnen. Der Musnahmecharakter ber Bestimmung und die barin gegen den wirtschaftlich Schwächeren enthaltene Barte zwingt vielmehr zu einer vorsichtigen und einschränkenden Unwendung. Sier aber rechtfertigt ichon der

gewöhnliche Wortsinn bes Ausdrucks des Gesetzes, das Eintrittsrecht des Prinzipals in das Rechtsgeschäft, durch das der Handlungs-gehilse einer offenen Handelsgesellschaft beigetreten ist, und damit auch den Anspruch auf die Ausantwortung des Gewinnanteils im ganzen zu versagen.

Aber auch ein Eintrittsrecht des Prinzipals in die einzelnen, von ber Banbelegesellichaft geschloffenen, Geschäfte tann nicht anerfannt Die Geichafte, Die für eine offene Sandelsgesellichaft geichloffen find, find nicht für Rechnung bes einzelnen Gefellichafters gemacht. Wie bem einzelnen Gefellschafter nach bem bem Rechte ber Gefellschaft zugrundeliegenden Bringip ber gesamten Sand ein Recht zu beftimmten Teilen an ben Gegenständen bes Gefellichaftsvermogens nicht aufteht, fo ift er auch nicht an ben Geschäften ber Gesellichaft zu einem bestimmten Bruchteil unmittelbar beteiligt. Er hat feinen Anspruch auf einen Anteil an bem Gewinne bes einzelnen Geschäfts, fondern nur einen folchen auf einen Anteil an bem Gefamtgewinn bes Geschäftsjahres, §§ 120, 121 HBB., vgl. auch § 721 BBB. Dieser Gewinnanteil bes Gefellichafters tann auch nicht etwa als eine aus Geschäften für frembe Rechnung, nämlich für Rechnung ber Befellichaft, bezogene Bergutung im Sinne bes § 61 Abf. 1 5BB. angefeben werden.

Es entfällt baher jeber Anspruch bes Prinzipals auf Herausgabe des Gewinnes, der dem Handlungsgehilfen aus seiner Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft erwächst, und zwar
ohne Rücksicht darauf, ob der Geschäftszweig der Handelsgesellschaft
berselbe ist wie der des Prinzipals, oder wie im vorliegenden Falle
nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, ein anderer. Der
Prinzipal ist hier, abgesehen von dem Unterlassungsanspruch, sediglich auf den Schadensersahanspruch gegen den vertragsbrüchigen
Handlungsgehilsen angewiesen.

Danach ift die Revision bes Beklagten als unbegründet zurück= zuweisen."